

Sitzungsbericht

Nr. 106	Ausgegeben in Bonn am 12. Mai 1953	1953
---------	------------------------------------	------

106. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 8. Mai 1953, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Hohlwegler, Arbeitsminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

(B) Dr. Klein, Senator

Bremen:

Ehlers, Senator
Wolters, Senator
van Heukelum, Senator

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten
Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o.P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister der Finanzen
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Kraft, Finanzminister zugleich stellv. Minister-
präsident und Justizminister
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und
Vertriebene.

Tagesordnung

Zur Tagesordnung	222 D
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 173/53)	223 A
Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter	223 A
Neuenkirch (Hamburg)	223 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	224 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 174/53)	224 A
Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter	223 A (D)
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	224 A
Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung von knappschaftlichen Renten auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung (BR-Drucks. Nr. 175/53)	224 B
Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter	224 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG	224 C
Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 176/53)	224 C
Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter	224 C
Neuenkirch (Hamburg)	225 A
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG	225 B
Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 172/53)	225 B
Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter	225 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG	225 D

- (A) Entwurf eines **Gesetzes zur Rechtsangleichung der Leistungsvoraussetzungen in der Rentenversicherung der Angestellten** (BR-Drucks. Nr. 136/53) 225 D
 Dr. Auerbach (Niedersachsen),
 Berichterstatter 225 D
Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll mit den aus der BR-Drucks. Nr. 136/1/53 ersichtlichen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates beim Bundestag eingebracht werden 226 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste)** (BR-Drucks. Nr. 177/53) 226 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 226 B
 Asbach (Schleswig-Holstein) 226 C
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 226 C
- Entwurf einer **Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 186/53) 226 C
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 226 C
 Altmeier (Rheinland-Pfalz) 227 A
Beschlußfassung: Keine Bedenken gem. § 4 des Zolltarifgesetzes sofern die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet 227 B
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung betreffend die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerrichtlinien** (BR-Drucks. Nr. 171/53) 227 B
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 227 B
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß ein Änderungsvorschlag berücksichtigt wird 228 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951** (BR-Drucks. Nr. 68/53) 228 A
Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß 228 A
- Entwurf einer **Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vw.V.G.)** (BR-Drucks. Nr. 163/53) 228 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 228 B
Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 228 B
- Entwurf einer **Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 21/53) 228 C
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 228 C
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG entsprechend der vorgeschlagenen Neufassung 228 C
- Entwurf einer **Verordnung über die besondere Ernteermittlung für das Jahr 1953** (BR-Drucks. Nr. 181/53) 228 C
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 228 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 228 D
- Richtlinien über die Verordnung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (BR-Drucks. Nr. 182/53) 228 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 228 D
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 182/1/53 ergebenden Änderungen 229 A
- Entwurf einer **Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen** (BR-Drucks. Nr. 164/53) 229 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 229 A
Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes mit einer Änderung 229 B
- Entwurf einer **Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 165/53) 229 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 229 C
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen gem. Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes 229 C
- Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 195/53) 229 C
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 229 D
 Wolters (Bremen) 230 A
 Fiedler (Baden-Württemberg) 230 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen) 230 B
 Hartmann (Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen) 230 B
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen) 230 D
Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Artikel 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Empfehlung 230 D
- Nächste Sitzung** 230 D

Die Sitzung wird um 10.01 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 106. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Ich frage, ob Einwendungen erhoben werden. — Das ist nicht der Fall. Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Abgesetzt wird Punkt 9:

Richtlinien zu § 323 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 141/53).

- (A) Auf der anderen Seite erscheint ein **neuer Punkt** auf der Tagesordnung, und zwar unter **18**:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 195/53).

Die Frist ist hier nicht gewahrt; aber ich nehme an, daß sich kein Widerspruch dagegen erhebt, daß wir das Gesetz heute behandeln. —

In der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist noch die Änderung eingetreten, daß wegen des Sachzusammenhangs Punkt 17 unmittelbar nach Punkt 5 behandelt wird.

Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 173/53)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubnis, über Punkt 1 und 2 im Zusammenhang berichten zu dürfen. Beide Gesetze behandeln die gleiche Frage, das eine Gesetz für die Invalidenversicherung, das zweite Gesetz für die Knappschaftsversicherung.

- (B) Bei der Verabschiedung der beiden Gesetze, die durch diese Initiativgesetze des Bundestags abgeändert werden sollen, mußten **zwei Härten** aus finanziellen Gründen in Kauf genommen werden. Die erste Härte war, daß nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintraten, die neue Invaliditätsgrenze von 50% gelten sollte, während für die anderen, älteren Fälle nach wie vor die alte Invaliditätsgrenze von 66²/₃% maßgebend ist. Durch die heute dem Bundesrat vorliegenden beiden Novellen wird die **einheitliche Herabsetzung der Invaliditätsgrenze in der Invaliden- und Knappschaftsversicherung auf 50%** gesichert. Die zweite Härte war, daß Ehefrauen von Invalidenversicherten und Knappschaftsversicherten, die nach dem 31. Mai 1949 Witwen geworden sind, in jedem Fall die Witwenrente oder Witwenvollrente, genau so wie Witwen von Angestelltenversicherten, erhalten. Für Frauen, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden waren, ist das Mindestalter für den Bezug der Witwen- oder Witwenvollrente nach wie vor 60 Jahre. Die Herabsetzung dieser Altersgrenze auf 50 Jahre hätte nach Mitteilung des Bundesarbeitsministeriums in der Knappschafts- und in der Invalidenversicherung zusammen 120 Millionen DM erfordert, von denen entweder 30 Millionen oder 43 Millionen auf Bundeskosten gehen würden. Wir haben inzwischen in Niedersachsen nachgerechnet, ob diese Zahlen stimmen, und müssen sagen, daß es ganz grobe Schätzungen sind. Die Unterlagen sind uns im Ausschuß gegeben worden. Wir haben sie auch nur schätzungsweise, annäherungsweise nachrechnen können und müssen sagen, daß die Ziffern wahrscheinlich zu ²/₃ überhöht sind. Das aber ändert nichts an der Tatsache, daß das Argument, das im Ausschuß vorgebracht wurde, nach wie vor sein Gewicht behält, daß hier eine **neue Forderung an die Bundeskasse** auftreten würde. Das war der Grund, weshalb im Ausschuß der Antrag Hamburgs nicht unterstützt wurde. Zu den beiden Gesetzentwürfen hat Hamburg den entsprechenden Antrag auf BR-Drucks. Nrn. 173/1/53 und 174/1/53 neu aufgenommen.

(C) Ich nehme an, daß Hamburg den Antrag nachher begründen wird.

Ich darf für den Ausschuß berichten, daß **beide Gesetzentwürfe** nach seiner Auffassung der **Zustimmung des Bundesrats bedürfen** und daß der Finanzausschuß genau so wie der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat empfehlen, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik hat die zu den beiden Gesetzentwürfen vorliegenden Anträge des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses schon erwähnt. Er hat auch zum Teil schon eine Begründung gegeben.

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz hat für **Sterbefälle** oder **Rentenfälle**, die **nach dem 1. Januar 1949** eintraten, die Gleichstellung mit der Angestelltenversicherung hergestellt. Die Bestimmung eines Stichtages in allen Fragen der sozialen Ansprüche stellt von vornherein immer eine Härte oder auch eine Willkür dar. Es erscheint uns im Augenblick nicht unbedingt erforderlich, die Diskussion darüber aufzunehmen, ob der gegenwärtige Zustand, daß nämlich jede Witwe ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter einen Rentenanspruch hat, eine sozialpolitisch richtige Lösung darstellt. Deshalb verfolgen wir auch mit unserem Antrag nicht das Ziel, einen Witwenrentenanspruch in jedem Falle ohne Rücksicht auf das Alter der Witwe anzuerkennen, wie das im Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vorgesehen ist, halten es aber für ein sozialpolitisches Erfordernis, mindestens für die **älteren Witwen**, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, einen **Witwenrentenanspruch** auch dann anzuerkennen, **wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1949 liegt**. Damit werden wenigstens die größten Ungerechtigkeiten beseitigt, die sich heute offenbaren, wenn meinetwegen eine 25jährige Frau, die aus ihrer Berufstätigkeit überhaupt nicht ausgeschieden ist, eine Witwenrente bekommt, wenn ihr Mann stirbt, dagegen eine 55jährige Frau, deren Gatte vor dem 1. Januar 1949 gestorben ist, darauf angewiesen ist, Unterstützung der Fürsorge oder der Arbeitslosenfürsorge in Anspruch zu nehmen.

(D) Ich glaube, daß auch die **Einwendungen gegen** die damit verbundene **finanzielle Belastung** in keinem Falle so ernst zu nehmen sind, wie sie scheinen. Denn wir haben uns ja doch in den letzten Jahren mehr oder weniger daran gewöhnt, die Aufwendungen, die aus sozialen Gründen gemacht werden, in einer Gesamtheit zu sehen. Wir können wohl davon ausgehen, daß die Mehrzahl dieser Witwen, die hier angesprochen werden und die einen Anspruch auf Witwenrente aus der Rentenversicherung erwerben würden, heute von einer anderen Stelle soziale Leistungen beziehen, entweder von der Fürsorge oder als Arbeitslosenfürsorge, und damit als zum Teil unechte Arbeitslose gezwungenermaßen auf dem Arbeitsmarkt erscheinen. Der finanzielle Aufwand sollte also wirklich nicht davor abschrecken, sich zu bemühen, diese Frage in diesem Zusammenhang wenigstens einigermassen sozialpolitisch und sozial befriedigend zu lösen. Ich bitte daher, den Anträgen, die der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Gesetzentwürfen unter Punkt 1 und Punkt 2 der Tagesordnung gestellt hat, zuzustimmen.

(A) Präsident **DR. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg ist in BR-Drucks. Nr. 173/1/53 enthalten. Es ist zuerst über diesen Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abzustimmen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann darf ich annehmen, daß entsprechend dem Antrage des Berichterstatters **beschlossen** worden ist, dem vom Deutschen Bundestage am 16. April 1953 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 174/1/53)

Die Berichterstattung ist bereits im Zusammenhang mit Punkt 1 der Tagesordnung erfolgt. Auch hierzu liegt ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 174/1/53 vor. Er ist — in Verbindung mit dem Antrag zu Punkt 1 der Tagesordnung — schon begründet worden. Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist wiederum die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(B) Ich darf feststellen, daß damit gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen** ist, dem vom Deutschen Bundestage am 16. April 1953 verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umstellung von knappschaftlichen Renten auf das nach dem 31. Dezember 1942 geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung (BR-Drucks. Nr. 175/53)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch das Knappschaftsversicherungs-Umstellungsgesetz, das Ihnen in BR-Drucks. Nr. 175/53 vorliegt, behandelt die **Frage eines Stichtages**. In der zweiten Kriegshälfte wurde durch Verordnung festgelegt, daß Knappschaftsrenten, die nach dem 31. Dezember 1942 festgesetzt wurden, u. a. durch erhöhte Steigerungsbeträge und durch einen Leistungszuschlag für die Hauerarbeit verbessert wurden. Durch den vom Bundestag in namentlicher Abstimmung angenommenen Initiativantrag werden jetzt die gleichen Verbesserungen auch für die Renten, die vor dem 1. Januar 1943 festgesetzt wurden, neu eingeführt. Im Bundestag bestanden Bedenken wegen der technischen Durchführbarkeit dieses Gesetzes, und deshalb kam es zur namentlichen Abstimmung. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat diese Bedenken sehr eingehend geprüft. Er hält diesen **Gesetzentwurf**, der **zustimmungsbedürftig** ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Knapp-

schaften für technisch durchführbar und empfiehlt (C) dem Bundesrat **Zustimmung** zu der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. Der Finanzausschuß hat keine Bedenken.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß **gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge (BR-Drucks. Nr. 176/53)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Bei diesem Gesetzentwurf — zu dem Ihnen ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 176/1/53 vorliegt — handelt es sich darum, daß in der Frage der Anrechnung von Kriegsbeschädigtenrenten auf Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bis zum Grundgesetz in den Ländern der amerikanischen und der französischen Besatzungszone Gesetzgebungsfreiheit bestand, von der auch Gebrauch gemacht wurde. Infolgedessen blieb in diesen Ländern die Grundrente der Kriegsbeschädigten in der Arbeitslosenfürsorge durchweg anrechnungsfrei. Für die Länder der britischen Besatzungszone wurde die Frage durch eine Militärregierungsverordnung über die Arbeitslosenfürsorge geregelt; es gab keine deutsche Gesetzgebungsfreiheit. Inzwischen hat sich die Rechtslage in den Ländern durch die Entwicklung der Rechtsprechung verschiedenartig entwickelt, so daß nur in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz voll auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung angerechnet werden muß. (D)

Sie werden sich entsinnen, daß vor etwa einem Jahr, im April 1952, der Bundesrat auf Antrag Niedersachsens eine EntschlieÙung faÙte, in der die Bundesregierung ersucht wurde, in möglichst kurzer Zeit eine **bundeseinheitliche Regelung für die Nichtanrechnung der Grundrenten** nach dem Bundesversorgungsgesetz mit entsprechenden Freigrenzen für Unfallverletzte und Empfänger von Sonderhilfe beim Bezug von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung herbeizuführen. Die Bundesregierung hat keinen Gesetzentwurf vorgelegt; aber auf Wunsch niedersächsischer Fraktionsmitglieder haben die Bundestagsfraktionen der Deutschen Partei und der Sozialdemokratischen Partei im Bundestag gleichlautende Initiativanträge eingereicht. Das Ergebnis der Beratung dieser Initiativanträge im Bundestag liegt Ihnen jetzt vor. Der Gesetzentwurf sichert die Nichtanrechnung der Grundrenten von Beschädigten bei der Arbeitslosenfürsorge einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. Er sichert weiter, daß die kriegsbeschädigten Arbeitslosenfürsorgeempfänger in keinem Falle höhere Bezüge erhalten können als unter den gleichen Voraussetzungen ein kriegsbeschädigter Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung.

Die von den beiden Fraktionen geforderte Nichtanrechnung eines entsprechenden Teils der Unfallrenten wurde vom Bundestag nicht zum Beschluß erhoben. Hamburg stellt den Antrag, den Vermittlungsausschuß deswegen anzurufen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77

- (A) Abs. 2 GG nicht zu stellen. Der Finanzausschuß erhebt keine Bedenken.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat auf den seinerzeitigen Beschluß des Bundestages verwiesen, in dem gleichmäßig die Freistellung von Beträgen bei Kriegsbeschädigten, Unfallbeschädigten und Opfern des Nationalsozialismus gefordert wurde. Wenn man davon ausgeht, daß in den Rentenbezügen dieser drei Gruppen ein gewisser Teil enthalten ist, der nicht ausschließlich sozial begründet ist, dann ergibt sich mit Zwang die **Notwendigkeit, diese drei Gruppen gleich zu behandeln.** Bei der Erarbeitung des Bundesversorgungsgesetzes ist man auch davon ausgegangen, daß je nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch ein gewisser zusätzlicher Aufwand für den Kriegsbeschädigten anfällt. Die gleiche Notwendigkeit eines zusätzlichen Aufwands je nach dem Grade der Körperbeschädigung besteht zweifellos auch bei den Rentenbeziehern aus der Unfallversicherung, die Berufsunfälle erlitten haben, und bei denjenigen, die im Zusammenhang mit den Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus körperliche Schäden erlitten haben. Deshalb ist die Methode einfach unbegreiflich, daß der Bundestag sich nur für die Festsetzung von Freibeträgen für die Gruppe der Kriegsbeschädigten ausgesprochen und die anderen beiden Gruppen dabei außer acht gelassen hat. Es wird doch in der Praxis einfach nicht verstanden werden können, wenn man einem 60%ig Kriegsbeschädigten, der arbeitslos ist, durch die Freilassung der Grundrente um 40 DM höhere Einkünfte läßt als jemandem, der durch einen Berufsunfall, sagen wir, 70%ig beschädigt ist. In allen diesen drei Gruppen handelt es sich um Leistungen in den Renten, die nicht nur sozial begründet sind, sondern einen gewissen Aufwand abdecken sollen und letztlich auch eine gewisse Schadensersatzpflicht — in der Unfallversicherung der Arbeitgeber, in der Kriegsopferversorgung und bei den Rentenansprüchen der Nazi-Verfolgten des Staates — abgelten. Ich bitte deshalb, weil wir schon infolge der ganzen Entwicklung so viel Unmethodisches in unserer Sozialgesetzgebung haben, Wert darauf zu legen, hier den gleichmäßigen Ansatzpunkt zu finden, und darum dem Antrag des Landes Hamburg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Gleichbehandlung dieser drei Gruppen zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 176/1/53 der **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor, den Vermittlungsausschuß mit dem in dem Antrag näher bezeichneten Ziel anzurufen.** Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen.**

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 172/53)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Überein-

kommen, dessen Ratifizierung die Bundesregierung in BR-Drucks. Nr. 172/53 vorschlägt, verpflichtet jedes ratifizierende Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, geeignete Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohnsätzen von Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben und den verwandten Tätigkeiten einzurichten oder beizubehalten. Das Bundesgesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 enthält bereits eine derartige Regelung und gibt daher eine ausreichende Grundlage für die Ratifizierung des Übereinkommens. Der Agrarausschuß hat keine Einwendungen zu erheben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet den Bundesrat, gegen die Vorlage nach Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Erlauben Sie mir bitte noch eine Bemerkung. Der Agrarausschuß hat sich dagegen gewandt, daß die Ratifizierung dieses Übereinkommens Nr. 99 von der gleichzeitigen Ratifizierung des Abkommens Nr. 100 — betr. gleichen Lohn bei gleicher Leistung — abhängig gemacht werden soll. Dem Agrarausschuß war die unzutreffende Mitteilung gemacht worden, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine entsprechende Forderung gestellt habe. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat keine derartige Forderung gestellt. Er hat nur im Zusammenhang damit die Frage erörtert, ob es notwendig sei, hier auch eine Empfehlung zu machen. Es besteht also auch in dieser Frage zwischen den beiden Ausschüssen Einmütigkeit.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen ist, gegen den Entwurf eines Gesetzes betr. das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft keine Einwendungen zu erheben.**

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsangleichung der Leitungsvoraussetzungen in der Rentenversicherung der Angestellten (BR-Drucks. Nr. 136/53)

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt die Frage, ob ein wichtiger Paragraph des Angestelltenversicherungsgesetzes im gesamten Bundesgebiet gelten soll oder nach wie vor nicht in den Ländern der britischen Besatzungszone. Angestellte, die nach Erreichen des 60. Lebensjahres länger als ein Jahr ununterbrochen arbeitslos sind, können Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung beantragen, aber im Augenblick nur in den Ländern der französischen und der amerikanischen Besatzungszone; denn diese Bestimmung gilt auf Grund der Nachkriegsverhältnisse nicht in den vier Ländern der britischen Besatzungszone, in denen die größte Zahl der arbeitslosen älteren Angestellten wohnt. Durch diesen Gesetzentwurf soll die bundeseinheitliche Geltung des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für die Angestellten in den Ländern der britischen Besatzungszone gesichert werden. Die Eilbedürftigkeit einer derartigen Regelung wird von allen Angestelltenverbänden immer wie-

- (A) der betont. Auch der Herr Bundesarbeitsminister hat in der Erklärung, die er dem Bundestag am 27. März 1953 gegeben hat, die Eilbedürftigkeit anerkannt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf, der zu stimmungsbedürftig ist, mit den aus der BR-Drucks. Nr. 136/1/53 ersichtlichen stilistischen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 und Abs. 3 GG als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates einzubringen.

Ich muß allerdings auf etwas aufmerksam machen, was vielleicht Verwunderung erregen kann, daß nämlich die **Berlin-Klausel** in diesen Entwurf eingebaut wurde. In Berlin gilt nämlich der § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes bereits seit dem 1. April 1952. Auf meine Anfrage hat der Herr Senator für Arbeit mitgeteilt, Berlin wünsche, daß dieser Paragraph nunmehr auf der gleichen Rechtsbasis fundiert wird wie im Bundesgebiet. Es handelt sich also nicht um eine materielle Änderung für Berlin, sondern ausschließlich darum, der Berliner Regelung die gleiche Rechtsbasis wie im Bundesgebiet zu geben.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, das **Gesetz als Initiativgesetz des Bundesrates einzubringen**, jedoch **mit vier Änderungen**, die sich aus BR-Drucks. Nr. 136/1/53 ergeben. Kann über diese vier Änderungsvorschläge zusammen abgestimmt werden? — Das begegnet keinem Widerspruch. Ich stelle die vier Änderungsvorschläge zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist also gemäß dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters **beschlossen**.

(B)

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Zolländerungen vom 15. September 1938 (Ausfuhrzoll-Liste) (BR-Drucks. Nr. 177/53).

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf liegt dem Bundesrat im zweiten Durchgang vor. Er sieht aus den folgenden Gründen für die Zeit ab 1. Oktober 1952 **Zollfreiheit für die Ausfuhr von Melasse und Melasseschlempe** vor: Im Zollinland besteht zur Zeit ein erheblicher Überschuß an Melasse und Melasseschlempe, der im Inland nicht zweckentsprechend verwertet werden kann. Die einschlägige Industrie ist daher bemüht, den Überschuß auszuführen. Bei den verhältnismäßig niedrigen Weltmarktpreisen für Melasse und Melasseschlempe würde sich die Ausfuhr jedoch nicht lohnen, wenn der Ausfuhrzoll, der nach dem geltenden Recht 4 DM je 100 kg beträgt, zur Erhebung käme. Die Ausfuhr würde daher bei Erhebung des Ausfuhrzolls unterbleiben. Durch die vorgesehene Zollfreiheit für die Ausfuhr von Melasse und Melasseschlempe soll die Ausfuhr des inländischen Überschusses an diesen Produkten ermöglicht werden.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats anläßlich des ersten Durchgangs ist die übliche Berlin-Klausel in den Gesetzentwurf eingefügt worden.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat den Gesetzentwurf am 30. April 1953 beraten. Namens und im Auftrage des Finanzausschusses empfehle ich dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzentwurfs einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (C)

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein hat einen Änderungsantrag gestellt. Ich darf der Kürze halber zur Begründung auf die Drucksache Nr. 177/1/53 Bezug nehmen und darauf verzichten, hier weitere Ausführungen zu machen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt Ihnen der Antrag des Landes Schleswig-Holstein — BR-Drucks. Nr. 177/1/53 — vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Nähere ergibt sich aus der Drucksache. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die diesem Antrage des Landes Schleswig-Holstein zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es ist also gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 186/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat mit Schreiben vom 28. April 1953 den Entwurf einer Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen zur Stellungnahme nach § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 übersandt. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Deutschen Bundestags durch Rechtsverordnung Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen. (D)

Dem von der Bundesregierung übersandten Verordnungsentwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Durch die Verordnung über Zolländerungen vom 10. Oktober 1951 ist u. a. der **Zollsatz für Rohaluminium**, der nach dem Zolltarifgesetz 12 v. H. des Werts beträgt, bis auf weiteres aufgehoben worden. Diese Maßnahme war seinerzeit zur Steigerung der Einfuhr erforderlich, weil die Aluminiumhütten des Bundesgebiets infolge von Kriegsschäden, Demontagen und Produktionsbeschränkungen den Inlandsbedarf an Rohaluminium nicht decken konnten. Die Produktionsverhältnisse der einheimischen Aluminiumindustrie haben sich inzwischen wesentlich gebessert. Der Ausstoß an Rohaluminium reicht nunmehr zur Deckung des Inlandsbedarfs aus.

Die Aluminiumerzeugung ist in den letzten Jahren auch im Ausland erheblich gestiegen. Da die ausländische Aluminiumindustrie zum Teil unter erheblich günstigeren Bedingungen produzieren kann als die einheimische Industrie, die durch unabwendbare höhere Kosten, z. B. für Strom, wettbewerbsmäßig benachteiligt ist, bedarf die einheimische Aluminiumindustrie wieder eines ausreichenden Zollschatzes. Das gilt um so mehr, als zum 1. Juni 1953 die Liberalisierung der Einfuhr

- (A) von Rohaluminium wirksam wird. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht demgemäß die **Wiedereinführung des Zollsatzes von 12 v. H. für die Einfuhr von Rohaluminium** vor.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat den Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 30. April 1953 gebilligt. Namens und im Auftrage des Finanzausschusses empfehle ich dem Bundesrat daher, Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf nicht zu erheben.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat in BR-Drucks. Nr. 186/1/53 einen Antrag auf Änderung der Siebenten Verordnung vorgelegt. Ich darf auf die in der Drucksache verzeichnete Begründung im einzelnen verweisen und noch folgendes hinzufügen. Die mit der Vorlage dieses Entwurfs angestrebte Wiederherstellung eines Zollsatzes für Aluminium wird sicherlich von uns allen begrüßt; ist sie doch zugleich ein Ausdruck der erfreulichen wirtschaftlichen Tatsache, das sich unsere **inländische Produktion an Rohaluminium** außerordentlich **positiv entwickelt** hat und wir in der Lage sind, mit dieser eigenen Produktion unseren Inlandbedarf zu decken. Die Wiederherstellung des Zollsatzes für Aluminium bedarf aber einer Ausnahme an der Stelle, wo sie im lebenswichtigen Interesse des deutschen Tonerde-Exports unerlässlich ist. Dieser **Export von Tonerde** ist nur auf der Basis des Austausches von Tonerde gegen Aluminium möglich. Die Belegung des so als Gegenwert der Tonerde eingeführten Aluminiums mit dem einzuführenden Zollsatz würde die Grundlage des zwischenstaatlichen Austauschs beider Produkte gefährden bzw. unmöglich machen. Wir bitten daher, dem von uns gestellten Antrag, der auch die Zustimmung der zuständigen Bundesministerien — des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeriums — gefunden hat und den wir auch bereits den zuständigen Ministerien der Länder unmittelbar zur Kenntnis gebracht haben, in der Fassung der Drucksache Nr. 186/1/53 zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zunächst über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — BR-Drucks. Nr. 186/1/53 — abzustimmen sein, einen neuen § 2 einzufügen. Der Antrag liegt Ihnen vor. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Es ist also **unter Berücksichtigung dieser Änderung beschlossen, keine Bedenken gegen den Entwurf einer Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen zu erheben.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien (BR-Drucks. Nr. 171/53)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der „Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien“ enthält eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuer-Richtlinien 1952,

die — soweit sie nicht durch die Regelung des Entwurfs geändert oder ergänzt werden — auch für das Jahr 1953 gelten. Er berücksichtigt die zwischenzeitlich erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen. Ferner paßt er einige Anordnungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen an — ich weise insoweit auf Artikel 1 Ziff. 3 und 10 des Entwurfs hin — und trägt zugleich der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rechnung. Darüber hinaus regelt er neu aufgetretene Zweifelsfragen und Auslegungsfragen. Er enthält schließlich auch noch Anordnungen zum Zweck der Vereinfachung auf dem Gebiet der Lohnsteuer.

Der Entwurf ist mit den Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände abgestimmt und mit den Lohnsteuerreferenten der Länder wiederholt eingehend besprochen worden. Der nunmehr vorliegende Entwurf entspricht dem Ergebnis dieser Besprechung.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Lohnsteuer-Richtlinien grundsätzlich keine Bedenken. Lediglich im Artikel 1 Ziff. 18 Buchstabe b des Entwurfs hat er zur Beseitigung einer Unstimmigkeit, die sich zwischenzeitlich ergeben hat, eine Neufassung für erforderlich gehalten. An dieser Stelle sind im Entwurf die Anleihen aufgeführt, deren Erwerb in neuerer Zeit als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge anerkannt worden ist. Dabei ist in der neuen Ziff. 13 des Abschnitts 34 b Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb der 5%igen Anleihe der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft in Bad Godesberg genannt. Die Anerkennung des Erwerbs dieser Anleihe ist aber zurückgestellt worden. Ihre Aufzählung in der vorbezeichneten Ziffer der Lohnsteuer-Richtlinien ist danach zu streichen. Andererseits ist inzwischen die Anerkennung des unmittelbaren oder mittelbaren ersten entgeltlichen Erwerbs der 5%igen Anleihe des Landes Baden-Württemberg von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag durch Verwaltungsanordnung der Bundesregierung erfolgt, so daß diese Anleihe unter der Ziff. 13 des Abschnitts 34 b Absatz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien aufzuführen ist.

Namens und im Auftrage des Finanzausschusses des Bundesrats empfehle ich, den Entwurf der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Art. 1 Ziff. 18 Buchstabe b des Entwurfs die Ziff. 13 die in der uns vorliegenden Drucksache Nr. 171/1/53 vorgesehene Fassung erhält. Ich darf sie noch einmal zitieren:

13. der unmittelbare oder mittelbare erste entgeltliche Erwerb der 5%igen Anleihe des Landes Baden-Württemberg von 1953 gemäß Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 21. April 1953 (Bundesanzeiger Nr. 77 vom 23. April 1953).

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Es ist abzustimmen über den Antrag des Finanzausschusses, den der Herr Berichterstatter eben dargestellt hat. Er ist enthalten in BR-Drucks. Nr. 171/1/53 Ziff. II. Wer diesem Antrag zustimmen

- (A) will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verwaltungsanordnung betreffend die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Punkt 9 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BR-Drucks. Nr. 68/53)

Präsident **Dr. MAIER**: Zu diesem Tagesordnungspunkt ist folgendes zu bemerken. Es liegt ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Überweisung des Entwurfs an den Rechtsausschuß vor. Wie wir wissen, wird dieser Antrag von einer Reihe von Ländern unterstützt, ohne daß eine Mehrheit vorhanden ist. Ich darf aber darauf hinweisen, daß es ein ungeschriebenes Gesetz des Bundesrates ist, einem Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß zuzustimmen, wenn ein Land diese verlangt, und darf deshalb annehmen, daß der Entwurf an den Rechtsausschuß überwiesen werden kann. Erhebt sich gegen diese Auffassung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; die **Überweisung an den Rechtsausschuß ist beschlossen**.

- (B) Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vw.V.G.) (BR-Drucks. Nr. 163/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! § 19 Abs. 2 des am 29. April ds. Js. veröffentlichten Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermächtigt den Bundesminister des Innern, durch Rechtsverordnung eine Kostenordnung zu diesem Gesetz zu erlassen. In der BR-Drucks. Nr. 163/53 liegt Ihnen nunmehr der Entwurf dieser Kostenordnung vor.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen die aus der BR-Drucks. Nr. 163/1/53 ersichtlichen Änderungen vor, die ihm aus Gründen der Erleichterung der Verwaltungsarbeit und der Systematik notwendig erscheinen, und empfiehlt Ihnen im übrigen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Es liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 163/1/53 drei Änderungsvorschläge vor. Ich darf fragen, ob über die drei Vorschläge gemeinsam abgestimmt werden kann. — Das scheint der Fall zu sein. Ich stelle die Anträge unter 1, 2 und 3 zur Abstimmung. Wer für die Änderungsvorschläge ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Entwurf einer Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vw.V.G.) mit der Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (BR-Drucks. Nr. 21/53)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch diesen Verordnungsentwurf soll eine Reihe von Stoffen dem Opiumgesetz vom 12. Juni 1941 neu unterstellt werden. Durch diese Unterstellung soll erreicht werden, daß die benannten Stoffe nur in dem durch das Opiumgesetz vorgeschriebenen Rahmen in den Verkehr kommen und verordnet werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die aus medizinischen Gründen für notwendig gehaltenen Änderungen in den Entwurf bereits eingearbeitet und empfiehlt Ihnen, diesem Entwurf in der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 21/1/53 vorliegenden abgeänderten Fassung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Es ist gemäß dem Vorschlag des Berichterstatters **beschlossen, der Neufassung des Entwurfs zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die besondere Erntetermine für das Jahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 181/53)

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die alljährlich seit dem Jahre 1948 durchgeführte repräsentative Erntetermine soll auch in diesem Jahre für Getreide und Kartoffeln vorgenommen werden. Die Kosten für diese Erntetermine trägt der Bund. Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf feststellen, daß **entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf der Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (BR-Drucks. Nr. 182/53)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Aus dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach § 10 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 gebildeten Zweckvermögen dürfen, soweit dieses nicht für die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen wird, Beträge zur Verhinderung unwirtschaftlicher Bodenzersplitterung in der Landwirtschaft verwendet werden. Die Vergabe dieser Mittel wird mit den vorliegenden Richtlinien im einzelnen geregelt.

Der Agrarausschuß hat zu den Richtlinien einige Änderungen vorgeschlagen, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 182/1/53 ergeben.

- (A) Namens des Agrarausschusses bitte ich, den Richtlinien gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung mit der Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf wohl annehmen, daß über die Änderungsanträge des Agrarausschusses — BR-Drucks. Nr. 182/1/53 Ziff. 1 bis 3 — zusammen abgestimmt werden kann.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen, die diesen Änderungsanträgen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Änderungsanträge sind angenommen.

Es ist also **beschlossen**, der Vorlage mit der Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen (BR-Drucks. Nr. 164/53)

- Dr. KLEIN** (Berlin); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952 ist Voraussetzung für die Genehmigung oder die Erlaubnis des Betriebes eines Güterkraftverkehrsunternehmens unter anderem, daß der Unternehmer fachlich geeignet und sachkundig ist. Nach § 10 des Gesetzes wird die fachliche Eignung durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder der Spedition und Lagerei oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bestimmt in Ausführung dieser Vorschrift, daß die fachliche Eignung und die Sachkunde durch eine mindestens dreijährige, nicht untergeordnete Tätigkeit in einem oder mehreren Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder der Spedition und Lagerei nachgewiesen wird. Der Entwurf regelt ferner das Verfahren für die Durchführung der Prüfung, die vor einem Prüfungsausschuß abzulegen ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Ihnen, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in § 3 Abs. 3 der letzte Satz gestrichen wird. Er ist der Auffassung, daß Barauslagen in der Regel nicht entstehen werden, so daß sich eine Bestimmung darüber erübrigt. Im übrigen darf ich wegen der Begründung auf BR-Drucks. Nr. 164/1/53 verweisen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich lasse über den Änderungsantrag des Ausschusses für Verkehr und Post abstimmen, in § 3 Abs. 3 den letzten Satz zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe der eben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (BR-Drucks. Nr. 165/53)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf einer Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz trifft Bestimmungen über das Erlaubnisverfahren für den allgemeinen Güternahverkehr und über das Genehmigungsverfahren für den Güterliniennahverkehr.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt Ihnen die Annahme der in der BR-Drucks. Nr. 165/1/53 vorgeschlagenen Änderungen. Zur Begründung dieser Änderungsvorschläge, die nicht von wesentlicher Bedeutung sind, darf ich auf die Drucksache verweisen. Im übrigen empfiehlt der Ausschuß, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf wohl auch hier annehmen, daß über die drei Änderungsanträge des Ausschusses für Verkehr und Post — BR-Drucks. Nr. 165/1/53 — zusammen abgestimmt wird. — Wer für die Anträge unter Ziff. 1 bis 3 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, mit der Maßgabe dieser Änderungsvorschläge dem Entwurf einer Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 195/53)

- Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat auf Grund eines Initiativantrages aller Parteien ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen, das heute mit Rücksicht auf die Dringlichkeit den Bundesrat passieren soll, weshalb er außerhalb der ordentlichen Tagesordnung zur Behandlung gestellt worden ist. Widerspruch hat sich dagegen bei Beginn der Sitzung nicht ergeben.

Der Grund für dieses Gesetz und seine eilige Behandlung ist die Tatsache, daß der Gemeinsame Markt für Eisen und Stahl am 1. Mai ds. Js. auf Grund des sogenannten Schumanplans in Kraft gesetzt worden ist und daß nun **Meinungsverschiedenheiten** zwischen der Ruhrbehörde einerseits und der Bundesregierung andererseits darüber bestehen, was unter „**diskriminierenden Maßnahmen**“, insbesondere auf dem Gebiete des **Steuerrechts**, zu verstehen ist. Die Deutsche Bundesregierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Nichterhebung der französischen Produktions- und Transaktionssteuer in Höhe von 16,35% ein solcher diskriminierender Akt ist, hat das gleiche allerdings auch für die 6%ige deutsche Umsatzausgleichssteuer anerkannt. Mit dieser Auffassung ist die Bundesregierung nicht durchgedrungen. Sie sieht sich also nunmehr vor die Notwendigkeit gestellt, den richtigen Satz bei der Umsatzsteuerrückvergütung auszahlen zu können, da 6% dem Durchschnitt der Umsatzsteuerbelastung in der deutschen Volkswirtschaft zweifellos nicht entspricht. Daher soll § 7 Abs. 4 einen Zusatz erhalten, wonach die **Umsatzausgleichsteuer** nach näherer Bestimmung der Bundesregierung für die Einfuhr von Naturerzeugnissen, Nahrungs- und Genußmitteln auf 6% und — darauf kommt es an — **für die Einfuhr von Halbwaren und Fertigwaren auf bis zu 12% erhöht** werden kann.

- (A) Der Finanzausschuß des Bundesrats empfiehlt Ihnen, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bremen bedauert ebenso wie alle übrigen die Notwendigkeit, das vorliegende Gesetz zu erlassen. Wir wissen, daß diese Notwendigkeit nicht durch das Verhalten der deutschen Seite entstanden ist, sondern durch die Einstellung der anderen Partner der Montan-Union, die jedenfalls in dieser Frage, wie ich glaube, nicht dem Sinn und dem Geist der Montan-Union entspricht.

Wir an der Küste verfolgen mit besonderer Sorge die Auswirkungen, die eine Erhöhung der Umsatzausgleichsteuer auf die **Schiffbaupreise** haben wird. Aus einer Reihe von Gründen, die ich nicht im einzelnen aufzuzählen brauche, liegen unsere deutschen **Preise für Schiffsbleche** ganz erheblich über den entsprechenden Preisen Englands und der skandinavischen Länder, und das erfüllt uns mit ernster Besorgnis.

Wir begrüßen es deshalb, daß die Vertreter der Bundesregierung uns zugesagt haben, von der Ermächtigung, die dieses Gesetz verleiht, hinsichtlich der Schiffsbleche keinen Gebrauch zu machen.

FIEDLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land hat zu diesem Punkt in BR-Drucks. Nr. 195/1/53 eine Entschließung beantragt. Nachdem diese Entschließung vom Finanzausschuß übernommen worden ist, ziehe ich namens meines Landes unseren Antrag zurück und bitte Sie, dem Beschluß des Finanzausschusses zuzustimmen.

- (B) **Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir haben abzustimmen über den Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 195/2/53, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich für den Rechtsausschuß eine ganz kurze Bemerkung zu der Drucksache Nr. 195/2/53 mache. Darin wird empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, eine nach § 7 Abs. 4 Satz 2 notwendig werdende nähere Bestimmung erst nach Anhörung der Länder zu erlassen. Ich glaube, daß doch wohl bedacht werden muß, daß es sich bei diesen näheren Bestimmungen um Rechtsvorschriften handelt, also um Rechtsverordnungen, und daß infolgedessen nach Art. 80 Abs. 2 GG es nicht heißen muß „nach Anhörung der Länder“, sondern „mit Zustimmung des Bundesrats“. Es handelt sich nur um eine formale Änderung; wenn ich recht unterrichtet bin, ist der Antragsteller, das Land Baden-Württemberg, damit einverstanden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich wäre nicht in der Lage gewesen, zu der Anregung des Landes Baden-Württemberg im Augenblick abschließend Stellung zu nehmen, weil es sich hier nicht nur um eine Angelegenheit des Bundesfinanzministeriums handelt. Der Initiativgesetzentwurf ist zwar formell ein Steuergesetzentwurf, in der Sache handelt es sich aber um eine

wirtschaftliche Maßnahme, in der bekanntlich bei den Fragen der Montan-Union das Wirtschaftsministerium federführend ist. Immerhin hätte ich diese gewünschte Fühlungnahme mit den Ländern für durchaus möglich gehalten.

Wenn allerdings Herr Ministerialdirektor Bleibtreu jetzt der Ansicht ist, daß diese Verordnungen nur mit Zustimmung des Bundesrats ergehen sollten, und sich auf Art. 80 beruft, so würden, glaube ich, dagegen doch wohl Bedenken bestehen. Ich kann die verfassungsmäßige Lage im Moment nicht prüfen, aber Art. 80 sieht eine Zustimmung des Bundesrats nur vor bei Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Es ist eine ständige Praxis, daß Rechtsverordnungen zu dem Umsatzsteuergesetz der Zustimmung des Bundesrats nicht bedürfen. Ich würde daher bitten, dieser Anregung nicht zu folgen und es bei der lockeren Fassung, wie sie auch der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, bewenden zu lassen.

In der Sache kommen wir ja auf dasselbe hinaus. Ich bin durchaus der Ansicht — für das Finanzministerium kann ich das erklären —, daß es erwünscht ist, wenn in dieser Frage, die einschneidende wirtschaftliche Auswirkungen hat, vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung mit den Ländern Fühlung genommen wird.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe mich eben überzeugt, daß wahrscheinlich in der Tat um Art. 80 herumzukommen ist. Die Frage konnte im Rechtsausschuß ja nicht vorher geprüft werden, sondern mußte ad hoc hier von uns untersucht werden. (D) Aber nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Hartmann scheint mir auch, daß es sich hier nicht um bundeseigene Verwaltung handelt, so daß die Bedenken des Rechtsausschusses zurückgestellt werden können.

Präsident Dr. MAIER: Der Finanzausschuß schlägt auf BR-Drucks. Nr. 195/2/53 vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 nicht zu stellen. Er empfiehlt aber dem Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, eine nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes notwendig werdende nähere Bestimmung erst nach Anhörung der Länder zu erlassen.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen!

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung des Bundesrats ist am Freitag, dem 22. Mai, 10 Uhr.

Auf Wunsch von Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann gebe ich noch bekannt, daß die Sitzung des Vermittlungsausschusses, die auf 12 Uhr festgesetzt war, nunmehr um 11 Uhr 15 stattfindet. Es sollen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit auch die Bundestagsabgeordneten zu dieser Sitzung um 11 Uhr 15 erscheinen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11,01 Uhr.)